

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 30.01.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

1. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 30. Januar 1942.

Inhalt:

- Nr. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1942, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.
- Nr. 2. Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 28. Januar 1942 über Wohnsiedlungsgebiete.
-

Nr. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluss.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. und 17. Dezember 1941 über den Ladenschluß werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Beginn der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art wird unter Beibehaltung einer Mittagspause von 13 bis 14,30 Uhr und eines Ladenschlusses von 18,30 Uhr für die Zeit vom 1. bis 28.

Februar 1942 auf 9 Uhr festgesetzt. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 2.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird in Ergänzung meiner ersten Bekanntmachung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4. Oktober 1935 der Teil der Gemeinde Zwischenahn erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im **Norden** durch die Reichsstraße Nr. 75 (südliche Grenze des bisherigen Wohnsiedlungsgebietes),

im **Osten** durch den nördlichen Teil des Genossenschaftsweges Nr. 19 zum Kayhausermoor sowie durch Teile der Wasserzüge Nr. 9 und 11, durch den im Südwesten der Parzelle 345 90 Flur XXV belegenen Genossenschaftsweg Nr. 10 und den Wasserzug Nr. 12,

im **Süden** durch den Privatweg (Parzellen 474/120 und 473/120 der Flur XXV), den nördlichen Teil

des Gemeindeweges Nr. 18 nach Ekernermoor sowie durch den westlichen Teil des Gemeindeweges Nr. 16 in Speckenerfeld, durch die Landstraße I. Ordnung Edewecht-Bad Zwischenahn und den Wasserzug Nr. 7 (Speckener Bäke),

im **Westen** durch die westliche Grenze der Flur XXIV (die im nördlichen Teil durch die große Aue gebildet wird), durch die Reichsbahn Oldenburg-Leer und die Westgrenze der Parzelle 401/63 der Flur X.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1942 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1942.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

